

# **Ergänzenden Geschäftsbedingungen der Ratiodata IT-Lösungen & Services GmbH für Archivierungsleistungen, personalwirtschaftliche Leistungen und Anlagenbuchhaltung**

Stand 01. Juni 2009

## **1. Geltungsbereich**

Soweit der Auftraggeber dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) unterfällt und die vertragsgegenständlichen Leistungen wesentliche Auslagerungstatbestände gemäß § 25 a Abs. 2 KWG oder § 33 WpHG beinhalten, verpflichtet sich die Ratiodata ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ratiodata für Archivierungsdienstleistungen, personalwirtschaftliche Leistungen und Anlagenbuchhaltung " und im Falle eines Widerspruches diesen vorgehend wie folgt:

## **2. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

Die Beurteilung der vertragsgegenständlichen Leistungen im Hinblick darauf, ob diese wesentliche Auslagerungstatbestände im Sinne des § 25a Abs. 2 KWG oder § 33 WpHG darstellen, obliegt allein dem Auftraggeber. Der Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, der Ratiodata soweit dies zur Einhaltung der vom Auftraggeber zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, Weisungen zu erteilen.

## **3. Steuerung und Kontrolle des ausgelagerten Bereiches**

Der Auftraggeber ist gesetzlich verpflichtet, ausgelagerte Betriebsbereiche in seine internen Kontrollverfahren einzubeziehen, um die Ordnungsmäßigkeit der diesbezüglichen Geschäftsführung und die Beibehaltung der Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung gewährleisten zu können (z.B. § 25 a KWG und § 33 WpHG). Außerdem dürfen Prüfungsrechte und Kontrollmöglichkeiten der Bundesanstalt für

Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nicht durch die Auslagerung beeinträchtigt werden.

### **3.1 Laufende interne Kontrolle**

Die Pflicht zur laufenden, internen Kontrolle (Identifizierung, Prüfung und Beseitigung von Fehlern/Mängeln) des vom Auftraggeber ausgelagerten Bereiches übernimmt die Ratiodata jeweils für diejenigen Leistungsbereiche, die von ihr zu erbringen sind. Wesentliche Fehler/ Mängel („wesentliche Mängel“) sowie deren Bearbeitung/ Beseitigung meldet die Ratiodata unverzüglich dem Auftraggeber.

### **3.2 Innenrevision**

Der ausgelagerte Bereich einschließlich der laufenden Kontrolle wird in die Prüfungstätigkeit der Innenrevision der Parteien einbezogen. Die Ratiodata gewährleistet, dass sie bei der Organisation ihrer Innenrevision die gegenwärtigen und künftigen bankenaufsichtrechtlich zu beachtenden Grundsätze zur Ausgestaltung der Innenrevision erfüllt oder erfüllen wird. Sie verpflichtet sich, Feststellungen der Innenrevision zu wesentlichen Mängeln (s. Ziff. 3.1) dem Auftraggeber unaufgefordert und unverzüglich sowie der BaFin und dem Abschlussprüfer des Auftraggebers – jeweils auf Anforderung – zur Verfügung zu stellen.

Das Recht des Auftraggebers zu sog. „Ergänzungsprüfungen“ durch die Innenrevision oder den von dem Auftraggeber bestellten Prüfer, wenn Anlass besteht, an der Funktionsfähigkeit der Innenrevision der Parteien zu zweifeln, bleibt unberührt. Zu Ergänzungsprüfungen ist der Auftraggeber bzw. der von ihm bestellte Prüfer außerdem berechtigt, wenn die nach Ziff. 3.1 gemeldeten wesentlichen Mängel nicht innerhalb abgestimmter oder sonst

angemessener Frist behoben wurden oder der Auftraggeber Fehler/ Mängel feststellt, diese der Ratiodata mitgeteilt, diese jedoch nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben wurden.

### **3.3 Bankenaufsicht**

Die Ratiodata erklärt sich bereit, etwaige Prüfungsmaßnahmen der BaFin sowie von dieser mit der Prüfung beauftragten Stellen bezüglich des ausgelagerten Bereiches zu dulden.

### **3.4 Zugangs- /Einsichts- und Zugriffsrechte sowie Auskunftspflichten**

Zur Wahrnehmung sämtlicher unter 3.1 bis 3.3 genannten Befugnisse räumt die Ratiodata den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfung befugten Personen Zugang zu seinen sämtlichen Geschäftsräumen so wie ein Einsichtsrecht bzw. Zugriffsrechte auf Akten- bzw. Datenträger/ -bestände sowie das Recht Abschriften von den eingesehenen Unterlagen zu führen ein, jeweils soweit dies für die Kontrolltätigkeit erforderlich ist. Zum gleichen Zweck verpflichtet sich die Ratiodata ebenso, den jeweils zur Kontrolle bzw. Prüfungen befugten Personen – auch unabhängig von Zutritts- und Einsichtsmaßnahmen – ergänzende Auskünfte zu erteilen. Die Ratiodata hat das Recht, den Zugang bzw. Zugriff zu beaufsichtigen.

### **3.5 Schweigepflichten**

Die Ratiodata entbindet alle Personen, die bei ihnen Funktionen der internen Revision wahrnehmen oder gesetzlich vorgeschriebene oder aufsichtsbehördlich angeordnete Prüfungen vornehmen, gegenüber den Auftraggebern und den jeweils zur Kontrolle oder Prüfungen befugten Personen oder Unternehmen von einer etwaigen Schweigepflicht betreffend, der ausgelagerten Aufgaben. Als Nachweis für die Entbindung von der Schweigepflicht können dem betreffenden Personenkreis diese Vereinbarungen vorgelegt werden.

## **4. Leistungs- und Qualitätsstandards**

Die Ratiodata verpflichtet sich bei Erbringung der ausgelagerten Tätigkeit, die diesbezüglich jeweils gesetzlich oder sonst für den Auftraggeber zwingend vorgegebenen Standards (einschließlich der Bestimmungen zu Datenschutz und Bankgeheimnis) einzuhalten. Sie gewährleistet, dass sie ihre Dienstleistung in einer Form erbringen, die es dem Auftraggeber ermöglicht, seinen ihm obliegenden Pflichten gegenüber seinen Kunden und Aufsichtsbehörden zu entsprechen. Weitere Standardveränderungen/ -verbesserungen unterliegen einer einvernehmlichen Absprache zwischen den Vertragsparteien und dem Auftraggeber.

## **5. Weiterverlagerung**

Die Ratiodata ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, die übernommenen Tätigkeiten durch schriftlichen Vertrag ganz oder teilweise auf Dritte weiterzuverlagern. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn begründeter Anlass zu Zweifeln besteht, dass der Dritte die vereinbarte Leistung ordnungsgemäß – vor allem nach nötigen Standards – erbringt oder wenn die BaFin die Zulässigkeit der konkreten Weiterverlagerung – gleich aus welchem Grund – verneint.

Auf jeden Fall muss der Dritte vertraglich derart in vollem Umfang in die Pflichten der Parteien eintreten, dass der Auftraggeber, dessen Interne Revision, der Abschlussprüfer oder die BaFin diese nötigenfalls unmittelbar geltend machen können.

## **6. Notfallplanung**

Die Ratiodata ist verpflichtet, die ihr übertragenen Tätigkeiten in ihre Notfallplanung einzubeziehen, die den zwingenden Standards für eine dementsprechende Notfallplanung des Auftraggebers entsprechen muss. Die Notfallplanung ist, soweit sich diese auf den ausgelagerten Bereich bezieht, dem Auftraggeber zur Kenntnis zu geben.

## **7. Fortwirkung von Rechten und Pflichten**

Die im Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten gemäß § 25 a KWG oder § 33 WpHG bestehen noch für die Dauer von zwei Geschäftsjahren nach Ablauf des Geschäftsjahres fort, in dem der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag – sei es durch Kündigung oder aus anderem Grund – im Übrigen seine Gültigkeit verliert. Geschäftsjahr im Sinne vorstehender Regelung ist das Geschäftsjahr des Auftraggebers.

## **8. Verschwiegenheitspflicht**

Die Ratiodata ist zur Verschwiegenheit über die Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet. Ebenso ist er zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Wertungen verpflichtet, die sich auf die Kunden des Auftraggebers beziehen von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Sie verpflichtet sich, die Vertraulichkeit der Auftraggeberdaten nicht nur gegenüber Dritten, sondern durch besondere technische, personelle und organisatorische Maßnahmen auch im Verhältnis zwischen verschiedenen Auftraggebern zu wahren. Informationen über Kunden des Auftraggebers darf sie nur dann weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Auftraggeber sie mit der Weitergabe der Daten beauftragt hat.

## **9. Vertragsänderungen**

Sollten sich während der Laufzeit des Vertrages hinsichtlich der von der Ratiodata oder dem Auftraggeber zu beachtenden gesetzlichen Vorschriften oder der Vorgaben der Aufsichtsbehörden Änderungen ergeben, die eine Anpassung des Vertrages erforderlich machen, ist der Auftraggeber berechtigt dies zu verlangen. Das Änderungsverlangen hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Ratiodata erklärt sich bereits jetzt bereit, diesem Änderungsverlangen zuzustimmen, sofern ihr dies nicht unzumutbar ist. Führt die Änderung zu einem erhöhten Aufwand der Ratiodata, ist die Ratiodata berechtigt eine angemessene Erhöhung der Ver-

gütung zu verlangen. Einigen die Parteien sich nicht hinsichtlich der Anpassung der Vergütung, sind beide Parteien berechtigt den Vertrag vorzeitig außerordentlich mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Monatsende zu kündigen, bis dahin wird der Vertrag zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt.